

Enteignungsverfahren im Rahmen des Emdener Bunkerbaues 1940/1942

© Dietrich Janßen, Emden, 2004, eMail: BunkerEmd@aol.com

Beispielhaftes Enteignungsverfahren für die Übernahme des Grundstückes Schulstraße, Luftschutzbauamt Emden/ Clementiner Bruderschaft, zur Errichtung eines Luftschutzbunkers durch die Stadt Emden gegenüber der Großen Kirche. Die Clementiner Bruderschaft überließen als mildtätiger Verein die kleinen Wohnungen den Benutzern, meist älteren Frauen, unentgeltlich.

Abschriften zum Enteignungsverfahren des Luftschutzbauamtes Emden/Clementiner Bruderschaft, Grundstücke Schulstraße 23-25, zur Errichtung des LS-Bunkers Kirchstraße, Sonderbau Nr. 5. Bauakten Stadt Emden, ArchivNr. 2897.

Abschrift.

Tammerna

Rechtsanwalt u. Notar

(Ostfriesland)

Emden, den 20. November 1940

An

den Herrn Oberbürgermeister

als Ortschaftsbehörde und örtlicher Luftschutzleiter

Emden

Der Vorstand der Clementiner Bruderschaft in Emden überreicht mir die Verfügung vom 14. ds. Mts.¹ und bittet mich, die Interessen der Bruderschaft wahrzunehmen.

Nach der Verfügung sollte der Umfang der Benutzung durch die Luftschutzleitung mündlich bekanntgegeben werden. Auf Nachfrage ist den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt worden, dass beabsichtigt ist, die Häuser der Bruderschaft Schulstraße 23, 24 und 25 vollständig abzubauen. Namens des Vorstandes möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Reichsleistungsgesetz insbes. nach der Verfügung erwähnten § 10 eine Verpflichtung des Hauseigentümers, das Haus zwecks Abbruchs zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Nach § 10 RLG können Grundstücke und Gebäude betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen oder Anlagen bestehen. Ein Abbruch ist nicht vorgesehen.

Obwohl hiernach die beabsichtigte Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz nicht gerechtfertigt ist, ist die Clementiner Bruderschaft grundsätzlich bereit, über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus bereit, die Häuser auch für den Abbruch zur Verfügung zu stellen, wenn ihr Gewähr geleistet wird, dass sie alsbald nach Beendigung des Krieges, sofern es vorher nicht möglich ist, die entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bieten und als gleichwertig anzusehen sind, von der Bedarfsstelle wieder erhält.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei der Besprechung der Herr Oberbürgermeister eine entsprechende Zusage bereits mündlich den Vertretern der Bruderschaft gegeben und erklärt hat, daß zur Verschaffung von Ersatzhäusern die Stadt Verpflichtete sei.

Für

Für die Zeit bis zur Bereitstellung von Ersatzhäusern würde der Clementiner Bruderschaft angemessene Vergütung nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes zu gewähren sein.

Ich weise noch darauf hin, dass die Bruderschaft als mildtätiger Verein die Wohnungen den bisherigen Benutzern unentgeltlich überlassen hat. Sie wird die vorstehende beanspruchte Vergütung entsprechend ihrer Satzung zu wohltätigen Zwecken verwenden.

Gez. Tammerna

Rechtsanwalt.

A/d/H.

Abschrift.

Der Regierungspräsident.

Nr. E. (Enteignung)

Aurich, den 6. März 1942.

Sofort!

Urschriftlich u.R.

an den Herrn Oberbürgermeister als Ortschaftsbehörde
in Emden

(Unmittelbar)

Der Oberbürgermeister als örtlicher Luftschutzleiter in Emden hat bei mir den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur endgültigen Feststellung des Planes für das zur Errichtung eines Luftschutzsonderbaus in Emden an der Schulstraße zu enteignende in der Stadtgemeinde Emden belegene Grundeigentum gestellt.

Anliegend lasse ich Ihnen den von mir vorläufig festgestellten Plan nebst 3 Beilagen und zwar: Grundbuchauszug, Lageplan und Wertschätzung vom 26.11.1940 mit dem Ersuchen zugehen, die Anlagen alsbald in dem genannten Gemeindebezirk während 1 Woche zur Einsichtnahme durch den Kaufmann Peter Mülder in Emden offen legen zu lassen.

Ich ersuche etwa erhobene Einwendungen entgegenzunehmen und mir hiermit nach Ausfüllung der Vollziehung der auf der Rückseite des Vordrucks für eine Bekanntmachung befindliche Bescheinigung - binnen 10 Tagen zugehen zu lassen.

Für eine Beschleunigung dieser Angelegenheit ist zu sorgen.

In Vertretung:

gez.: Unterschrift.

Konzept.

Der Oberbürgermeister der Stadt Emden.

als Ortspolizeibehörde

ausgef. 16.3.1942

abges. 18.3.42 St.

1. Herrn

Kaufmann Peter Mülder

Emden

Zw. bd. Sielen 18

-Bp.-

16.3.1942.

Der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Aurich vorläufig festgestellte Plan für das zur Errichtung eines Luftschutz-Sonderbaus an der Schulstraße zu enteignende, in der Stadt Emden belegene Grundeigentum liegt nebst einem Grundbuchauszug, einem Lageplan und einer Wertschätzung vom 20. bis 26. März 1942 im Stadtbauamt. Kleine Faldernstrasse 1 I, Zimmer 1, zu Ihrer Einsicht aus.

Sie können Einwendungen gegen den Plan während der angegebenen Zeit bei mir schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

2. Gegen Zustellungsschein!

3. Wv. 27.3.1942

D. Oberb.-Bp.-

Im Auftrage

Braa

Der Regierungspräsident

Aurich, den 20. April 1942

E (Enteignung)

Planfeststellungsbeschluß

In Sachen, betr. die Feststellung des Planes für das zur Errichtung eines Luftschutzsonderbaus in der Schulstraße zu enteignende, in der Stadtgemeinde Emden belegene Grundeigentum, wird auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzessammlung Seite 221) in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) und § 5 des Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479), ferner des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) beschlossen:

Der im Eingang bezeichnete Plan wird hierdurch unverändert festgestellt. Der Grundbesitz, dessen Grenzen aus dem Plan ersichtlich sind, unterliegen der Enteignung.

Der Plan verbleibt bei den Akten des Regierungspräsidenten.

Der Unternehmer hat bis zum 1. Dezember 1942 von dem Enteignungsrecht Gebrauch zu machen.

Die baren Auslagen des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen (§43 des Enteignungsgesetzes).

Gründe:

Die im Enteignungsgesetz § 2 Absatz 2 und §§ 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Förmlichkeiten sind beachtet worden.

Das Enteignungsrecht für Grundstücke, die zu dem vorbezeichneten Unternehmen erforderlich sind, ist durch den Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1941 verliehen worden. Gleichzeitig ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211)

bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsverfahrens anzuwenden sind.

Der Plan hat nebst den vorgeschriebenen Beilagen in der Stadtgemeinde Emden während einer Woche zur Einsichtnahme durch die Grundstückseigentümerin, Clementiner Brüderschaft Emden, offengelegen. Die Grundstückseigentümerin ist hiervon benachrichtigt worden

Der von der Grundstückseigentümerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Tammena in Emden, gegen den Plan erhobene Einspruch betrifft Entschädigungsfragen, die im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht zu erörtern sind. Der Einspruch mußte hiernach als gegenstandslos zurückgewiesen werden.

Es war daher, wie geschehen, der Plan festzustellen.

Im Auftrag:
Unterschrift

1 Diese Verfügung liegt der Akte nicht bei.